

- Beglaubigte Abschrift -



Amtsgericht St. Ingbert

Beschluss

10 K 36/24

30.01.2026

In der Zwangsversteigerungssache zum Zwecke der Zwangsvollstreckung

in den nachstehend näher bezeichneten

Grundbesitz: Grundstücke
eingetragen im Grundbuch von Habkirchen, Blatt 708:

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe m ² |
|----------|------------|------|-----------|--------------------------------|----------------------|
| 1 | Habkirchen | 01 | 197 | Hof- und Gebäudefläche, im Eck | 210 |
| 2 | Habkirchen | 01 | 197/2 | Hof- und Gebäudefläche, im Eck | 50 |

Objekt:

Lfd. Nr. 1 Grundstück, bebaut mit einem Wohnhaus und Wirtschaftsgebäude (Scheune)

Lfd. Nr. 2 Grundstück, bebaut mit einem Wirtschaftsgebäude (Scheune)

Objektadresse: Im Eck 4, 66399 Mandelbachtal-Habkirchen

Beschreibung Einfamilienhaus (ohne Gewähr):

beidseitig angebautes Einfamilienhaus mit Scheunen, zweigeschossig, teilunterkellert mit Kriechkeller, Dachgeschoss nicht ausgebaut, Satteldach, Einzelöfen, Garage in Wirtschaftsgebäude (Scheune), Baujahr ca. 1880

Erdgeschoss: Flur, Treppenraum, Küche, Zimmer, Bad in Scheune

Obergeschoss: Flur, 3 Zimmer

Dachgeschoss: nicht ausgebaut

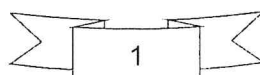
Wohnfläche (lfd. Nr. 1): ca. 97 m²

Grundstücksgröße: 210,00 m² (lfd. Nr. 1) und 50,00 m² (lfd. Nr. 2)

wird

Termin zur Zwangsversteigerung

Terminbestimmung (BA)
signiert durch Waßner (gültig)



bestimmt auf

Dienstag, den 21.07.2026, 8:30 Uhr

im Gerichtsgebäude St. Ingbert, Ensheimer Str. 2, Erdgeschoss, Sitzungssaal 7.

Verkehrswert (nicht Mindestgebot):

Hinsichtlich lfd. Nr. 1: 15.000,00 EUR

Hinsichtlich lfd. Nr. 2: 3.570,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk wurde am 22.10.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mit zu versteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des zu versteigernden Gegenstandes tritt.

Bieter haben auf Verlangen im Termin 1/10 des festgesetzten Verkehrswertes als Sicherheit zu leisten. Bargeld ist als Sicherheitsleistung ausgeschlossen, ebenso Bareinzahlungen bei der Gerichtszahlstelle des Amtsgerichts.

Belger

Rechtspflegerin

**Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter
www.versteigerungspool.de bzw. www.zvg-portal.de**

Beglaubigt:

St. Ingbert, den 12.05.2026

Waßner, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle